

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 11. November 1864.

45.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal vorausbezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckeret d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Bestinden honorirt.

Die Redaction.

Des Bußtags wegen erscheint die nächste Nummer d. Bl.
schon Donnerstag, den 17. November.

Anzeigen für dieselbe werden bis spätestens Mittwoch, früh 7 Uhr
erbeten.

Die Redaction.

Bekanntmachung,

Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betreffend,
vom 2. November 1864.

Mit Rücksicht auf den bereits mittelst Bekanntmachung vom 17. v. M. zur öffentlichen Kenntniß
gebrachten neuerlichen Wiederausbruch der Rinderpest in Böhmen findet sich das Ministerium des Innern
veranlaßt, die durch die Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. theilweise aufgehobenen Bestimmungen der
in Bezug auf die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaßregeln erlassene Bekanntmachung vom
17. October 1863 hierdurch wiederum in Kraft zu setzen.

Hiernach gelten bis auf Weiteres wieder folgende Vorschriften:

- 1) die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (podolischem, ungarischem, galizischem Rind-
vieh) aus Böhmen ist verboten, insoweit nicht in einzelnen ganz unbedenklichen Fällen von dem Mini-
sterium des Innern auf etwaiges Ansuchen Ausnahmen durch besondere Verordnung gestattet werden.
- 2) Rindvieh des böhmischen Landschlages darf im Großhandel und mittels der Eisenbahn über
die Grenze nur dann eingelassen werden, wenn durch beigebrachte ortsobrigkeitliche Certificate nachgewiesen
ist, daß die nach Stückzahl und sonst näher zu bezeichnenden Thiere aus Böhmen stammen oder wenig-
stens sich schon seit 4 Wochen daselbst befunden haben.
- 3) Dagegen ist das Einbringen von Rindvieh des Landschlages im sogenannten kleinen Grenz-
verkehr, ingleichen das Einbringen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen nach Sachsen
mit der alleinigen Beschränkung gestattet, daß das mittels Bekanntmachung vom 17. v. M. erlassene
Verbot des Eintriebs und der Einfuhr von Schafen aus Böhmen längs der Grenze des Regierungs-
bezirks Budissin zur Zeit noch in Kraft bleibt.

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 wird dies unter Verweisung
auf die in §. 3 derselben enthaltenen Strafbestimmungen andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 2. November 1864.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel.